



Brüssel, den 20. Juli 2026
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0212 (COD)

12073/26
ADD 1

CLIMA 406
ENV 974
ENER 527
TRANS 515
IND 500
COMPET 975
MI 800
ECOFIN 1030
CODEC 1481

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Juli 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 616 final - Annexes 1 to 2
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 im Hinblick auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer kosteneffizienten Dekarbonisierung

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 616 final - Annexes 1 to 2.

Anl.: COM(2026) 616 final - Annexes 1 to 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.7.2026
COM(2026) 616 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE
des
Vorschlags für eine
RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur
Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und des Beschlusses (EU) 2015/1814 im Hinblick
auf die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und einer kosteneffizienten
Dekarbonisierung

{COM(2026) 619 final} - {COM(2026) 620 final} - {SEC(2026) 616 final} -
{SWD(2026) 616 final} - {SWD(2026) 617 final} - {SWD(2026) 618 final}

ANHANG I

(1) Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG wird wie folgt geändert:

(a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„ANHANG I
LUFTVERKEHR, SEEVERKEHR UND ANLAGEN“

(b) In Nummer 5 werden die Wörter „außer Einheiten zur Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen“ durch „außer Einheiten zur Verbrennung von gefährlichen Abfällen“ ersetzt.

(c) Die Tabelle wird wie folgt geändert:

i) Zeile 1 erhält folgende Fassung:

„Verbrennung von Brennstoffen in Anlagen mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen oder Siedlungsabfällen)	Kohlendioxid“
--	---------------

ii) Zeile 24 erhält folgende Fassung:

„Herstellung von Wasserstoff (H ₂), einschließlich der Herstellung von Wasserstoff ausschließlich als Nebenprodukt, und Synthesegas mit einer Produktionskapazität von über 5 t pro Tag	Kohlendioxid“
---	---------------

iii) Zeile 26 erhält folgende Fassung:

„Abscheidung von CO ₂ aus unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten	Kohlendioxid“
---	---------------

iv) Zeile 27 erhält folgende Fassung:

„Transport von CO ₂ zu einer Anlage, die eine unter diese Richtlinie fallende Tätigkeit ausführt, mit Ausnahme jener Emissionen, die unter eine andere Tätigkeit gemäß dieser Richtlinie fallen	Kohlendioxid“
--	---------------

v) Nach der Zeile 28 werden die folgenden Zeilen eingefügt:

„Verarbeitung von Kohlendioxid aus unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten, einschließlich Reinigung, Verflüssigung, Vergasung, vorübergehender Speicherung oder anderer ähnlicher Dienstleistungen	Kohlendioxid
Verwendung von Kohlendioxid aus unter diese Richtlinie fallenden Tätigkeiten und chemische	

Bindung in anderen kohlenstoffbasierten Molekülen	
Vertrieb synthetischer Brennstoffe, die Kohlenstoff aus Kohlendioxid enthalten, das im Zuge unter diese Richtlinie fallender Tätigkeiten abgeschrieben wurde“	

vi) Zeile 29 „Luftverkehr“ wird wie folgt geändert:

(a) Nach dem ersten Satz wird ein Satz eingefügt:

„Ab dem 1. Januar 2029 Flüge, die von einem Flugplatz abgehen, der sich in einem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats befindet, auf das der Vertrag Anwendung findet, mit Ausnahme von Luftfahrzeugbetreibern, die Flüge zwischen zwei verschiedenen Staaten mit jährlichen Gesamtemissionen von weniger als 10 000 Tonnen, berechnet gemäß diesem Anhang, durchführen.“

(b) Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Flüge, die abgesehen von diesem Buchstaben unter diese Tätigkeit fallen würden und von einem Luftverkehrsbetreiber durchgeführt werden, dessen Flüge jährliche Gesamtemissionen von weniger als 1 000 Tonnen pro Jahr aufweisen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie gemäß der Definition vor 2029 oder in den Anwendungsbereich des EHS der Schweiz oder des EHS des Vereinigten Königreichs fallen.

Flüge, die unter den Buchstaben l und m genannt sind oder die ausschließlich zur Beförderung in Ausübung ihres Amtes von regierenden Monarchen und ihren unmittelbaren Familienangehörigen, sowie von Staatschefs, Regierungschefs und zur Regierung gehörenden Ministern eines Mitgliedstaats durchgeführt werden, können von den Vorschriften unter diesem Buchstaben nicht ausgenommen werden.“

(c) Buchstabe k erhält folgende Fassung:

„k) Flüge, die abgesehen von diesem Buchstaben unter diese Tätigkeit fallen würden und von einem Luftfahrzeugbetreiber durchgeführt werden, dessen Flüge jährliche Gesamtemissionen von weniger als 1 000 Tonnen pro Jahr aufweisen, die der Abgabeverpflichtung gemäß Artikel 12 Absatz 3 Buchstabe b unterliegen, ohne Berücksichtigung der Emissionen, für die die Abgabeverpflichtung gemäß Artikel 3c Absatz 8 oder Artikel 28a Absatz 1 als erfüllt gilt.“

vii) Zeile 30 erhält folgende Fassung:

„Seeverkehr Seeverkehrstätigkeiten, die unter die Verordnung (EU) 2015/757 fallen, mit Ausnahme der Seeverkehrstätigkeiten, die unter Artikel 2 Absatz 1d Buchstaben e und f fallen, und bis zum 31. Dezember 2030 die Seeverkehrstätigkeiten, die unter Artikel 2 Absätze 1a, 1aa, 1ba und 1d	Kohlendioxid Ab dem 1. Januar 2026 Methan und Stickstoffdioxid“
---	--

Buchstaben a bis d der genannten Verordnung fallen, und ab dem 1. Januar 2031 die Seeverkehrstätigkeiten, die unter Artikel 2 Absatz 1b der genannten Verordnung fallen.	
--	--

viii) Folgende Zeilen werden angefügt:

„Abfallverbrennung und Abfallmitverbrennung: Ab dem 1. Januar 2031 Beseitigung oder Verwertung von Abfällen in Abfallverbrennungsanlagen oder Abfallmitverbrennungsanlagen im Sinne von Artikel 3 Nummern 40 und 41 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für nicht gefährliche Abfälle mit einer Kapazität von über 3 Tonnen pro Stunde, ausgenommen chemisches Recycling.	Kohlendioxid
Die Kommission erstattet bis zum 31. Juli 2029 Bericht darüber, ob eine oder beide der folgenden Bedingungen erfüllt sind: (2) Einrichtung eines oder mehrerer Deponieregister gemäß Artikel [X] der Verordnung (EU) [.../..] [Verordnung über die Kreislaufwirtschaft], um die Umweltintegrität zu gewährleisten und Umgehungen zu vermeiden, und (3) Veröffentlichung von Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken für Deponien gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2010/75/EU im Amtsblatt der Europäischen Union. Sind beide genannten Bedingungen erfüllt, so gelten die Artikel 14 und 15 für Deponien, auf denen ab dem 1. Januar 2031 nicht gefährliche Abfälle beseitigt oder verwertet werden. Bei Nichterfüllung einer oder beider genannten Bedingungen gelten die Artikel 14 und 15 für Deponien, auf denen ab dem 1. Januar 2034 nicht gefährliche Abfälle beseitigt oder verwertet werden.	Kohlendioxid“

(2) Anhang IIb der Richtlinie 2003/87/EG erhält folgende Fassung:

„ANHANG IIb

**Aufteilung der Mittel aus dem Modernisierungsfonds gemäß Artikel 10
Absatz 1**

Bulgarien	5,44 %
Tschechien	13,02 %
Estland	1,62 %
Griechenland	8,42 %
Kroatien	2,43 %
Lettland	1,01 %
Litauen	2,17 %
Ungarn	5,78 %
Polen	38,14 %
Portugal	7,26 %
Rumänien	9,92 %
Slowakei	4,78 %

- (3) Anhang IV der Richtlinie 2003/87/EG wird wie folgt geändert:
- (a) Im Titel von Teil A wird das Wort „ortsfesten“ gestrichen.
 - (b) Der Abschnitt „Berechnung“ in Teil A wird wie folgt geändert:
 - (c) In Absatz 3 wird Folgendes angefügt:
„Kohlendioxid, das aus der Atmosphäre oder aus Quellen mit einem Emissionsfaktor von Null abgeschieden wird, hat einen Emissionsfaktor von Null, es sei denn, dieses CO₂ tritt aus einer dauerhaften geologischen Speicherstätte aus, wird daraus abgelassen oder anderweitig freigesetzt.“
- (4) Im Titel von Anhang V Teil A der Richtlinie 2003/87/EG wird das Wort „ortsfesten“ gestrichen.

ANHANG II

Der folgende Anhang wird dem Beschluss (EU) 2015/1814 angefügt:

„ANHANG

Dynamische Parameter

Dynamische MSR-Parameter, die jährlich um 4 % abnehmen

Mio. Emissionszertifikate	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Oberer Puffer	947	909	872	837	804	772	741	711	683	656	629	604	580
Obergrenze	833	800	768	737	708	679	652	626	601	577	554	532	510
Untergrenze	400	384	369	354	340	326	313	301	289	277	266	255	245
Unterer Puffer	300	288	276	265	255	245	235	225	216	208	199	191	184
Freisetzungsrate	100	96	92	88	85	82	78	75	72	69	66	64	61“